

Bedingungen für Montage, Ersatzteillieferungen und Reparaturen

I. Umfang und Leistung

1. Die Annahme des vom Besteller erteilten Auftrages wird vom Lieferer entweder schriftlich anerkannt oder durch Ausführung des Auftrages erklärt.
2. Für Erklärungen, Leistungsangaben, Zusicherungen oder Beratungen durch Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen haften wir nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ohne eine solche Bestätigung gilt eine Haftung für jedes Verschulden, Vorsatz der gesetzlichen Vertreter ausgenommen, als ausgeschlossen.
3. Maßgebend für den Leistungsumfang ist der Befund des Lieferers über den in Reparatur gegebenen Gegenstand. Soweit bei Ausführung des Auftrags an Ort und Stelle Hilfskräfte oder Hilfsgeräte benötigt werden, sind diese vom Auftraggeber kostenlos zu stellen.
4. Die zu dem Auftrag gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere schriftlich erteilte Einwilligung dürfen diese Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen, bildliche Darstellungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferer ist zu konstruktiven Abänderungen und Verwendung anderer Materialien berechtigt.

II. Preise und Lieferzeit

1. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verpackung und frachtfreier Anlieferung an jede deutsche Bahnstation.
2. Außer den geleisteten Arbeits- und aufgewandten Reisetunden werden Reisekosten und tarifliche Ansprüche des Monteurs sowie die Wartezeit, bei einer vom Lieferer nicht zu vertretenden Unterbrechung, der Reparaturarbeiten berechnet.
3. Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich und freibleibend. Angegebene Termine für die Fertigstellung gelten nur annähernd und verlängern sich im Falle einer vom Lieferer nicht verschuldeten Überschreitung oder von unvorhergesehenen Umständen und Hindernissen bei Unterlieferern entsprechend unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Bestellers.

III. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Reparaturen und Ersatzteillieferungen sind spätestens bei Rechnungserhalt zu bezahlen. Der Besteller hat kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen irgendwelcher Art aufzurechnen.

2. Bei Überschreitung eines Zahlungsziels werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung, mindestens aber 2% über Landeszentralbankdiskont berechnet.

3. Zahlungen an Dritte werden nur dann anerkannt, wenn letztere in jedem Einzelfall mit einer besonderen schriftlichen Vollmacht versehen sind oder eine Firmenquittung des Lieferers vorlegen.

4. Die Lieferungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten Eigentum des Lieferers. Solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, ist eine Weiterveräußerung nur unter gleichen Bedingungen und mit der Maßgabe gestattet, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten als an den Lieferer abgetreten gelten, ohne dass es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf.

IV. Haftung

Alle Reparatur- und Ersatzteillieferaufträge werden nach bestem Ermessen durch fachkundige Kräfte ausgeführt. Eine Haftung für sich etwa später als notwendig erweisende weitere Reparatur und Ersatz von Einzelteilen kann jedoch nicht übernommen werden. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch von mittelbaren Schäden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Erweist sich die Instandsetzung als nicht durchführbar, so trägt der Besteller die vom Lieferer aufgewandten Kosten. Das gleiche gilt, wenn die begonnene Reparatur durch zufälligen Untergang des defekten Gegenstandes nicht zu Ende geführt werden oder aus dem gleichen Grund die Abnahme nicht mehr erfolgen kann bzw. wenn die Fertigstellung unmöglich wird.

Etwaige nachträgliche Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Besteller innerhalb der Ausschlussfrist von einer Woche dem Lieferer schriftlich mitteilt.

V. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rheinberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, Rheinberg.

UEBERFELD

Kälte- und Klimatechnik GmbH